

**Feuerwehr
Stadt Sundern (Sauerland)**

**Beschaffung von zwei Baugleichen
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen (HLF10)**



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

HLF10

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Feuerwehr Sundern beschafft zwei Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF10
Die Fahrzeuge müssen die einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere der DIN EN 1846-1, DIN 1846-2, DIN SPEC 14502-1:2016-12 und DIN 14530 Teil 26 erfüllen.

Die Leistungsbeschreibung und das technische Leistungsverzeichnis sind bei Auftragserteilung verbindlicher Bestandteil des Auftrages und werden mit Abgabe des Angebotes anerkannt.

Angebote sind ausschließlich auf den bereitgestellten Formularen der Leistungsverzeichnisse abzugeben.

Die Beauftragung der Leistungen erfolgt getrennt in drei Fachlosen

Los 1 2x Fahrgestell und Aufbau

Los 2 2x Beladung

Los 3 2x Rüsttechnik

Soweit Lose nicht an denselben Auftragnehmer vergeben werden, sind die Auftragnehmer der einzelnen Lose verpflichtet, sich untereinander fortlaufend abzustimmen und erkennbare Störungen im Herstellungsprozess sowohl untereinander als auch dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Auftragnehmer haben die zur Abstimmung der einzelnen Lose aufeinander erforderlichen Informationen, insbesondere Werk- und Montagepläne, dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und an erforderlichen Baubesprechungen durch fachkundiges technisches Personal teilzunehmen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften, der StVZO sowie den feuerwehrtechnischen Richtlinien entsprechen.

Neben den gültigen und anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere folgende Regeln, Vorschriften und Normen einzuhalten. Abweichungen sind nur im Einzelfall nach Absprache zulässig.

- DIN EN 1846-1:2011-07
- DIN EN 1846-2:2013-05
- DIN EN 1846-3:2013-11
- DIN 14502-2 :2024-04
- DIN 14502-3:2022-03
- DIN 14530-26:2019-11
- Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
- EMV Richtlinie 2004/104/EG (für Fahrbetrieb) im Übrigen EMVG in der aktuellen Fassung
- StVZO
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE-/DIN-Normen
- UVV Feuerwehr DGUV Vorschrift 49
- UVV Fahrzeuge DGUV Vorschrift 70

1.3 Benennung von Produkten

Bei einigen Positionen werden für einzelne Ausstattungsgegenstände bestimmte Produkte ausdrücklich vorgegeben (Produktbenennung ohne Zusatz „z.B.“ oder „oder vergleichbar“), die bei der Feuerwehr vorhanden sind. Diese Produkte sind zu verwenden, um insbesondere eine kurzfristige Reparatur bzw. einen kurzfristigen Ersatz aus vorhandenen Ersatzteilen sicherzustellen und/oder zu gewährleisten, sowie dass besonders einsatzrelevante Ausstattungsgegenstände von allen Einsatzkräften im Einsatzfall sicher beherrscht werden.

Bei anderen Positionen werden Beispielsfabrikate („z.B. Typ ...“) benannt. Hierbei handelt es sich um unverbindliche Vorschläge geeigneter und beim Auftraggeber bewährter Produkte, die zur Erleichterung der Angebotskalkulation dienen. Die Benennung abweichender Produkte ist zulässig, sofern diese dem abstrakten LV-Text entsprechen; ein Gleichwertigkeitsnachweis mit den angegebenen Beispielsfabrikaten ist nicht erforderlich.

1.4 Anlagen

Um dem Auftragnehmer eine detaillierte Planung zu Aufbau, Lagerung und Beklebung zu ermöglichen, sind dem Los 1 die Anlage 1 und 2 zu Los 1 beigelegt.

1.5 Liefertermine

Die mit Angebotsabgabe genannten Liefertermine sind bindend.

Kommt/kommen der/die Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, hat/haben er/sie für jeden Werktag der Verspätung 0,2% der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen.

Der Auftragnehmer von Los 2 und Los 3 hat die Beladungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber von Los 1 diesen zu liefern und die Artikel bis zur Auslieferung an den Aufbauhersteller einzulagern.

Der Auftragnehmer von Los 1 hat die fertiggestellten und beladenen Fahrzeuge bis zum verbindlich zugesagten Liefertermin bereitzustellen und an den Auftraggeber zu übergeben.

Der genaue Übergabetermin ist rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Abnahme und Übergabe haben, soweit beide Seiten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, werktags (außer samstags) stattzufinden.

1.6 Projektbesprechungen und Abnahmen

Vor Auftragsausführung für das Los 1 hat innerhalb von 6 Wochen nach Auftragserteilung eine Konstruktionsbesprechung mit drei Vertretern der Stadt Sundern beim Auftragnehmer zu erfolgen.

Der Termin ist frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die Konstruktionsbesprechung ist ein ganzer Werktag vorgesehen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für die Verpflegung während der Besprechung. Sofern der Ort mehr als 150km vom Ort des Auftraggebers entfernt ist, übernimmt der Auftragnehmer die Hotelkosten (6 Übernachtungen). Die An- und Abreise erfolgt jeweils am Vor- bzw.- Folgetag.

Die Abnahme der Beladung (Los 2) erfolgt vor Auslieferung an den Aufbauhersteller beim Auftragnehmer von Los 2. Die Beladung aus Los 2 ist bis zum Abruf durch den Auftragnehmer Los 1 durch den Auftragnehmer Los 2 kostenlos einzulagern.

Die Abnahme der Beladung (Los 3) erfolgt vor Auslieferung an den Aufbauhersteller beim Auftragnehmer von Los 3. Die Beladung aus Los 3 ist bis zum Abruf durch den Auftragnehmer Los 1 durch den Auftragnehmer Los 3 kostenlos einzulagern.

Die Fahrzeuge sind vor Auslieferung an den Auftraggeber einer feuerwehrtechnischen Abnahme durch das technische Kompetenzzentrum des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen zu unterziehen. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber, die Terminabstimmung ist frühzeitig durch den Auftragnehmer von Los 1 vorzunehmen. Die Fahrzeuge werden vom Auftraggeber nur in mängelfreiem Zustand übernommen. Die Kosten für eine notwendige Mängelbeseitigung, sowie eine ggf. notwendige Nachprüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers von Los 1.

Die Abnahme der fertiggestellten Fahrzeuge einschließlich der Beladung erfolgt durch den Auftraggeber mit drei Vertretern beim Auftragnehmer für das Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) bei Auslieferung. Der Termin ist frühzeitig abzustimmen. Für die Abnahme sind zwei Werktage vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt bei Abnahme- und Auslieferung des Fahrzeugs eine Einweisung von zusätzlich drei Maschinisten beim Auftragnehmer. Für die Einweisung ist ein Werktag vorgesehen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für die Verpflegung während der Abnahme und Einweisung. Sofern der Ort des Auftragnehmers mehr als 150km vom Ort des Auftraggebers entfernt ist, übernimmt der Auftragnehmer die Hotelkosten (12 Übernachtungen). Die An- und Abreise erfolgt dann jeweils am Vor- bzw.- Folgetag.

Grundlage des Auftrags sind die Leistungsbeschreibung und das technische Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, nicht etwa die vom Auftragnehmer vorgelegten Auftragsbestätigungen. Sofern nach Auftragserteilung im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Detailplanungen und ggf. erforderliche Abweichungen zu den Leistungsverzeichnissen abgestimmt werden, sind diese vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber kurzfristig zuzuleiten. Alle Abweichungen zu den Leistungsverzeichnissen bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung durch den Auftraggeber.

1.7 Preisangaben, Zahlungspflicht

In diesem Leistungsverzeichnis sind je Los die Nettoendpreise darzustellen. Im Preisblatt sind die Nettoendpreise je Los, die Mehrwertsteuer je Los sowie der Bruttoendpreis anzugeben.

Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen Abnahme durch den Auftraggeber an seinen Angebotspreis gebunden,

Zahlungspflichtig ist nach ordnungsgemäßer Lieferung die Stadt Sundern (Sauerland). Die Rechnung ist dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Die Vereinbarung einer Teilzahlung nach Auftragsvergabe ist zulässig. Für geleistete Anzahlungen sind unbefristete Bankbürgschaften oder die Zulassungsbescheinigung Teil II einzureichen.

Bei Schlechtlieferung kann der Auftraggeber für den Zeitraum der Nachbesserung einen angemessenen Teil des Kaufpreises einbehalten.

1.8 Haftung und Gewährleistung

Die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Mindestgarantiezeiten sind zwingend einzuhalten.

Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Ausschluss der deutschen gesetzlichen Gewährleistungsfristen ist nicht möglich. Es gelten die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.9 Bewertungskriterien

1.9.1 Bewertungskriterien Los 1

Kategorie	Kriterium	Gewichtung	mögliche Punkte	Erläuterung
I	Preis (brutto)	70%	100	Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: $F1 = \text{bester Bieter} / \text{Preis Bieter X}$ Hierbei wird der günstigste Angebotspreis als Referenzwert im Zähler des Bruchs durch den zu wertenden Angebotspreis des Bieters X dividiert. Somit ergibt sich für den niedrigsten Angebotspreis die volle Punktzahl von 60 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F1 \times \text{Gewichtung Kategorie I (60 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$
II	Lieferzeit ab Auftrags-eingang (Garantierter Liefertermin)	20%		Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: $F2 = \text{bester Bieter} / \text{Angabe Bieter X}$ Dabei entsprechen die Angaben der Lieferzeit in Monaten. Der beste Bieter hat die geringste Lieferzeit angeboten. Somit ergibt sich für die geringste Lieferzeit die volle Punktezahl von 30 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F2 \times \text{Gewichtung Kategorie II (30 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$
				Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel:

III	Kunden- dienst für Fahrgestell	5%	$F2 = \text{besten Bieter} / \text{Angabe Bieter X}$ Dabei entsprechen die Angaben der Entfernung in Km. Der beste Bieter hat die geringste Entfernung. Somit ergibt sich für die geringste Entfernung die volle Punktzahl von 5 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F2 \times \text{Gewichtung Kategorie II (5 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$
IIII	Kunden- dienst für Aufbau	5%	Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: $F2 = \text{besten Bieter} / \text{Angabe Bieter X}$ Dabei entsprechen die Angaben der Entfernung in Km. Der beste Bieter hat die geringste Entfernung. Somit ergibt sich für die geringste Entfernung die volle Punktzahl von 5 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F2 \times \text{Gewichtung Kategorie II (5 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$

1.9.2 Bewertungskriterien Los 2

Kategorie	Kriterium	Gewichtung	mögliche Punkte	Erläuterung
I	Preis (brutto)	100%	100	Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: $F1 = \text{besten Bieter} / \text{Preis Bieter X}$ Hierbei wird der günstigste Angebotspreis als Referenzwert im Zähler des Bruchs durch den zu wertenden Angebotspreis des Bieters X dividiert. Somit ergibt sich für den niedrigsten Angebotspreis die volle Punktzahl von 100 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F1 \times \text{Gewichtung Kategorie I (100 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$

1.9.3 Bewertungskriterien Los 3

Kategorie	Kriterium	Gewichtung	mögliche Punkte	Erläuterung
I	Preis (brutto)	100%	100	Die Berechnung des erreichten Faktors der einzelnen Bieter erfolgt nach folgender mathematischer Formel: $F1 = \text{bester Bieter} / \text{Preis Bieter X}$ Hierbei wird der günstigste Angebotspreis als Referenzwert im Zähler des Bruchs durch den zu wertenden Angebotspreis des Bieters X dividiert. Somit ergibt sich für den niedrigsten Angebotspreis die volle Punktzahl von 100 Punkten. Die erreichte Punktzahl berechnet sich aus: $F1 \times \text{Gewichtung Kategorie I (100 Punkte)} = \text{Punkte Bieter X}$

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

an